

Ordnung für das Masterstudium «European Global Studies» an der Philosophisch-Historischen Fakultät, der Juristischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 22. Mai / 12. Juni 2014

Vom Universitätsrat genehmigt am 21. August 2014.

Die Philosophisch-Historische, die Juristische und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlassen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012¹, die folgende Studienordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Masterstudium in European Global Studies der Philosophisch-Historischen, der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: Fakultäten) der Universität Basel.

² Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel den Masterstudiengang European Global Studies studieren.

³ Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung European Global Studies (im Folgenden: Wegleitung) ausgeführt. Diese wird von der Interfakultären Kommission European Global Studies (im Folgenden: Interfakultäre Kommission) erlassen und von den Fakultäten genehmigt.

Verliehener Grad

§ 2. Die Fakultäten verleihen für ein bestandenes Masterstudium gemeinsam den Grad eines «Master of Arts in European Global Studies».

Zulassung zum Studium

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Masterstudium sind grundsätzlich in § 16 der Studierenden-Ordnung vom 28. September 2011 sowie in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien geregelt.

² Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Bachelorabschlusses im Umfang von 180 Kreditpunkten (KP) einer von der Universität Basel anerkannten universitären Hochschule sind ohne Auflagen zum Masterstudium European Global Studies zugelassen, sofern sie mindestens 120 KP in einer oder mehreren der folgenden Studienrichtungen nachweisen können:

- a) Rechtswissenschaft
- b) Wirtschaftswissenschaft (Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre)
- c) Politikwissenschaft
- d) Soziologie

¹ SG 440.110.

- e) Kommunikations- und Medienwissenschaften
- f) Sozial- und Kulturanthropologie / Ethnologie
- g) Geschichte

³ Bei Bachelorabschlüssen einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule, die nicht unter Abs. 2 fallen, wird von der Interfakultären Kommission die Gleichwertigkeit der erbrachten Studienleistungen inhaltlich überprüft.

⁴ Erfüllt ein anerkannter Bachelorabschluss die genannten inhaltlichen Voraussetzungen nur teilweise, kann die Zulassung zum Masterstudium European Global Studies mit der Auflage erfolgen, Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium nachzuholen. Eine Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen gemäss § 16 Abs. 3 der Studierenden-Ordnung ist nur möglich, wenn die Auflagen 30 KP nicht überschreiten.

⁵ Studierende, die an einer anderen Universität oder Hochschule vom Studium in European Global Studies oder einem vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen worden sind oder einen solchen im Masterstudium bereits erfolgreich abgeschlossen haben, sind vom Masterstudium European Global Studies an der Universität Basel ausgeschlossen.

⁶ Die Zulassung oder Nichtzulassung zum Masterstudium European Global Studies erfolgt auf Antrag der Interfakultären Kommission durch das Rektorat. Dieses eröffnet den Bewerberinnen bzw. Bewerbern den Entscheid mittels Verfügung.

Sprachkenntnisse

§ 4. Der Unterricht findet hauptsächlich in Deutsch oder Englisch statt. Für ein erfolgreiches Studium sollten bereits zu Beginn des Studiums Sprachfertigkeiten in Deutsch auf Niveau C1 und in Englisch auf Niveau B2 gemäss dem Europäischen Referenzrahmen vorhanden sein.

Studienbeginn

§ 5. Das Masterstudium European Global Studies kann im Frühjahr- oder im Herbstsemester begonnen werden. Ein Beginn im Frühjahrsemester kann zu einer Verlängerung der Regelstudienzeit führen.

II. Studium

Studiengang

§ 6. Das Masterstudium European Global Studies umfasst 120 KP mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern bei einem Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studienzeit entsprechend.

² Die Berechnung der KP richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Die Anzahl KP pro Lehrveranstaltung entspricht dem realen Lernaufwand für die Studierenden. Als Richtwert wird ein KP für 30 Stunden studentischer Arbeitszeit einer bzw. eines durchschnittlichen Studierenden vergeben.

³ Die Interfakultäre Kommission genehmigt jedes Semester die Anzahl der in den Lehrveranstaltungen erwerbenden KP für das Masterstudium European Global Studies, sofern es sich nicht um ein Lehrangebot handelt, welches in anderen Studiengängen der beteiligten Fakultäten enthalten ist und bei welchem die KP durch die jeweilige Fakultät genehmigt werden.

Gliederung und Aufbau

§ 7. Das Masterstudium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen und gliedert sich wie folgt:

- a) Modul Methoden der Rechtswissenschaften
- b) Modul Methoden der Wirtschaftswissenschaften
- c) Modul Methoden der Gesellschaftswissenschaften
- d) Modul Europäisierung und Globalisierung
- e) Modul Interdisziplinäres Seminar
- f) Vertiefungsmodul Global Europe: Regional Integration and Global Flows
- g) Vertiefungsmodul Global Europe: Friedens- und Konfliktforschung
- h) Vertiefungsmodul Global Europe: Handel und Unternehmen in der Globalisierung
- i) Vertiefungsmodul Global Europe: Arbeit, Migration und Gesellschaft
- j) Vertiefungsmodul Global Europe: Umwelt und Nachhaltigkeit
- k) Vertiefungsmodul Global Europe: Staatlichkeit, Entwicklung und Globalisierung
- l) Vertiefungsmodul Global Europe: Internationale Organisationen
- m) Vertiefungsmodul Global Europe: Global Ageing and Health
- n) Modul Praktikum
- o) Modul Forschungskolloquium
- p) Masterarbeit.

Bestehen des Masterstudiums

§ 8. Das Masterstudium ist bestanden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) 12 KP aus Modul Methoden der Rechtswissenschaften
- b) 12 KP aus dem Modul Methoden der Wirtschaftswissenschaften
- c) 12 KP aus dem Modul Methoden der Gesellschaftswissenschaften
- d) 18 KP aus dem Modul Europäisierung und Globalisierung
- e) 6 KP aus dem Modul Interdisziplinäres Seminar
- f) je 12 KP aus zwei Vertiefungsmodulen Global Europe gemäss § 7 lit. f) bis m)
- g) 6 KP aus dem Modul Praktikum
- h) 5 KP aus dem Modul Forschungskolloquium
- i) 25 KP für die interdisziplinäre Masterarbeit.

² An Stelle der unter f) genannten zwei Vertiefungsmodule können 24 KP an einer ausländischen Partneruniversität erworben werden.

³ Als Alternative zum Modul Praktikum können Studierende entweder 6 KP als frei wählbare Lehrveranstaltungen aus den Modulen § 7 lit. f) bis m) oder 6 KP aus Lehrveranstaltungen der gewählten ausländischen Partneruniversität erwerben.

⁴ Die Masternote errechnet sich aus den mit den KP gewichteten Noten der einzelnen bestandenen Leistungsüberprüfungen aus den Modulen gemäss lit. a) bis i). Dabei fliessen die Noten der einzelnen

Leistungsüberprüfungen in diese Berechnung ein. Der auf Zehntelnoten gerundete Notendurchschnitt der Leistungsüberprüfungen und der Masterarbeit bestimmt das Prädikat.

⁵ Die Interfakultäre Kommission überprüft und bestimmt periodisch die Zusammensetzung der einzelnen Module.

⁶ Studierenden, welche das Masterstudium nicht bestanden haben, wird der Ausschluss vom Studium in European Global Studies durch die Interfakultäre Kommission mittels Verfügung mitgeteilt.

III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 9. Kreditpunkte werden durch studentische Leistungen mit genügender Bewertung erworben, wobei für die gleiche Studienleistung nur einmal KP vergeben werden. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Anbieterbezogene Leistungsüberprüfungen²
- b) Leistungsüberprüfungen zu Lehrveranstaltungen³
- c) Masterarbeit.

A. ANBIETERBEZOGENE LEISTUNGSÜBERPRÜFUNGEN

Anbieterbezogene Leistungsüberprüfungen

§ 10. Anbieterbezogene Leistungsüberprüfung für das Lehrangebot der beteiligten oder anderer Fakultäten erfolgt nach den Regeln derjenigen Studiengänge, nach welchen sich die Leistungsüberprüfung richtet.

B. LEISTUNGSÜBERPRÜFUNGEN ZU LEHRVERANSTALTUNGEN

Lehrveranstaltungs- und Leistungsüberprüfungsformen

§ 11. Es können folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten werden:

- a) Vorlesung
- b) Vorlesung mit Übung
- c) Vorlesung mit Kolloquium
- d) Kurs
- e) Seminar
- f) Übung
- g) Kolloquium
- h) Forschungskolloquium
- i) Forschungsseminar
- j) Blockseminar

² Lehrangebot, welches in Studiengängen der beteiligten Fakultäten enthalten ist und nach den Regeln der entsprechenden Studiengänge überprüft wird.

³ Lehrangebot, welches von der Interfakultären Kommission gemäss § 6 Abs. 3 genehmigt wird.

- k) Tutorat
- l) Moot Court
- m) Praktikum
- n) Exkursion

² Die Bewertung erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfungen:

- a) mündliche und/oder schriftliche Leistungsnachweise in einzelnen Lehrveranstaltungen
- b) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfung wie Referate, Essays, Übungsaufgaben und aktive Beteiligung
- c) Seminararbeiten
- d) Masterarbeit

³ In jeder Lehrveranstaltung ist eine Leistungsüberprüfung zu absolvieren.

Leistungsnachweise in einzelnen Lehrveranstaltungen

§ 12. Leistungsüberprüfungen in Lehrveranstaltungen gemäss § 11 Abs. 1 lit. a) bis d) erfolgen durch mündliche und/oder schriftliche Leistungsnachweise:

- a) Mündliche bzw. schriftliche Leistungsnachweise finden semesterweise statt; die Anmeldung erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung.
- b) Mündliche Leistungsnachweise werden von den für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden in Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines fachlich qualifizierten Beisitzers abgenommen. Sie dauern zwischen 15 und 30 Minuten.
- c) Schriftliche Leistungsnachweise werden von den für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden durchgeführt. Sie dauern zwischen 45 und 90 Minuten.
- d) Die Bewertung erfolgt durch die für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden nach dem Prinzip «bestanden» / «nicht bestanden» (pass / fail) oder mit Note.

Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen

§ 13. Leistungsüberprüfungen in interaktiven Lehrveranstaltungen gemäss § 11 Abs. 1 lit. e) bis n) erfolgen durch aktive Beteiligung, insbesondere in Form von Referaten, Essays oder Übungsaufgaben.

² Leistungsüberprüfungen in interaktiven Lehrveranstaltungen finden semesterweise statt; die Anmeldung erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung.

³ Nicht bestandene Leistungsüberprüfungen können nicht wiederholt werden.

⁴ Die Bewertung erfolgt durch die für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden nach dem Prinzip «bestanden» / «nicht bestanden» (pass / fail) oder mit Note.

Seminararbeiten

§ 14. Lehrveranstaltungen gemäss § 11 Abs. 1 können mit einer Seminararbeit ergänzt werden. Die Übernahme erfolgt durch einen Learning Contract.

² Die Seminararbeit wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten beurteilt, die bzw. der das Thema der Arbeit gestellt hat. Die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent entscheidet innert sechs Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit über die Annahme oder macht Auflagen für eine Überarbeitung.

³ Die Bewertung der Seminararbeit erfolgt durch die zuständige Dozentin bzw. durch den zuständigen Dozenten mit Note.

Leistungsbewertung

§ 15. Die Leistungsbewertung der studentischen Leistungen gemäss § 9 Abs. 1 lit. a erfolgt nach den Regeln derjenigen Studiengänge, nach welchen sich die Leistungsüberprüfung richtet.

² Studentische Leistungen gemäss § 9 Abs. 1 lit. b werden durch die Dozierenden mit einer Note oder nach dem Prinzip «bestanden» / «nicht bestanden» (pass / fail) bewertet.

³ Die Notenskala reicht von 6 bis 1, wobei 4 genügend ist. Die Benotung erfolgt in ganzen oder halben Noten.

⁴ Zur Festlegung der Noten ist folgender Notenschlüssel zu verwenden:

6	hervorragend
5,5	sehr gut
5	gut
4,5	befriedigend
4	genügend
3,5–1	ungenügend

C. MASTERARBEIT

Zulassung zur Masterarbeit

§ 16. Zur Masterarbeit ist zugelassen, wer die erforderlichen KP in den Modulen gemäss § 8 Abs. 1 lit. a), b), c) und e) und insgesamt mindestens 80 KP erworben hat.

Erstellung der Masterarbeit

§ 17. Die Masterarbeit ist eine interdisziplinär angelegte Masterarbeit mit der Möglichkeit, das Schwergewicht auf eine Disziplin zu legen. Sie muss innerhalb einer Frist von 16 Wochen ab dem Zeitpunkt der Vergabe des Themas verfasst werden.

² Die Masterarbeit wird unter der Verantwortung einer Referentin bzw. eines Referenten und einer Korreferentin bzw. eines Korreferenten aus dem Kreis der habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Dozierenden ausgeführt, deren Veranstaltungen Teil des Masters in European Global Studies sind. Über Ausnahmen entscheidet die Interfakultäre Kommission. Diese Dozierenden, die aus unterschiedlichen Fakultäten stammen müssen, legen das Thema der Masterarbeit in Absprache mit der bzw. dem Studierenden fest.

³ Zur Anmeldung ist der Interfakultären Kommission ein Learning Contract mit dem Titel der geplanten Masterarbeit, den Unterschriften von Referentin bzw. Referent und Korreferentin bzw. Korreferent vorzulegen.

Begutachtung und Benotung der Masterarbeit

§ 18. Die Masterarbeit wird von der Referentin bzw. dem Referenten und der Korreferentin bzw. dem Korreferenten unabhängig begutachtet und benotet. Die Benotung erfolgt in Zehntelnoten. Die Note für die Masterarbeit entspricht dem auf eine Zehntelnote gerundeten arithmetischen Mittel der durch die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter vergebenen Einzelnoten.

² Weichen die Gutachten in ihrer Beurteilung um mehr als eine ganze Note voneinander ab, fordert die Interfakultäre Kommission die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter zu einem Gespräch auf. Kommt es zu keiner Einigung, wird ein zusätzliches benotetes Gutachten von dritter Seite angefordert. Die Abschlussnote für die Masterarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Noten berechnet.

³ Die Gutachten für die Masterarbeit müssen spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit vorliegen und der Entscheid über die Annahme der Masterarbeit muss spätestens nach Ablauf dieser Frist erfolgen.

⁴ Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Das wiederholte Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium Master of Arts in European Global Studies.

Einsichtsrecht

§ 19. Nach Abschluss der Prüfungen hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Recht auf Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die darauf bezogenen Gutachten.

Verschiebung, Verhinderung und Fernbleiben

§ 20. Für Prüfungen gemäss § 9 lit. a) gelten die Regeln der jeweils anwendbaren Studienordnung.

² Bleibt eine Studentin bzw. ein Student einer Prüfung gemäss § 9 Abs. 1 lit. b) fern, so wird diese mit nicht erschienen bewertet.

³ Ein Antrag auf Verschiebung des Abgabetermins der Masterarbeit ist unter Geltendmachung des Vorliegens triftiger Gründe schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin bei den verantwortlichen Dozierenden einzureichen. Bei einem Antrag auf Verschiebung des Abgabetermins aufgrund gesundheitlicher Gründe ist dem Sekretariat des Europainstituts gleichzeitig ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 21. Falls eine Studentin bzw. ein Student eine Prüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, plagiiert oder eine bereits einmal bewertete Arbeit noch einmal einreicht, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1,0 bewertet. Die Interfakultäre Kommission kann einen Ausschluss vom Studium beschliessen. Der Ausschluss wird von der Interfakultäre Kommission verfügt.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 22. Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden bzw. werden, sowie über die Anerkennung von KP, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erworben wurden bzw. werden, entscheidet die Interfakultäre Kommission.

² Die Anerkennungsverfügung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von KP wird durch die Interfakultäre Kommission erlassen.

Prädikat

§ 23. Für ein bestandenes Masterstudium werden folgende Prädikate vergeben:

5,8–6,0 hervorragend (summa cum laude)

5,3–5,7 sehr gut (insigni cum laude)

- 4,8–5,2 gut (magna cum laude)
4,3–4,7 befriedigend (cum laude)
4,0–4,2 genügend (rite)

Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 24. Wer das Masterstudium gemäss § 8 bestanden hat, erhält eine von den Dekaninnen bzw. Dekanen der Fakultäten gemeinsam unterzeichnete Urkunde, aus welcher das Gesamtprädikat hervorgeht. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Fakultäten versehen.

² Die erbrachten Studienleistungen werden in einem Zeugnis aufgeführt, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen, die erworbenen KP, Titel der Masterarbeit und Noten detailliert ausgewiesen werden.

³ Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

Härtefälle

§ 25. In Härtefällen kann die Interfakultäre Kommission begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultäten fallen.

IV. Zuständigkeiten

Interfakultäre Kommission

§ 26. Die Zusammensetzung der Interfakultären Kommission ist in der Wegleitung geregelt.

² Die Delegierten der Fakultäten werden von deren Fakultätsversammlungen gewählt. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die übrigen Mitglieder werden durch die Gruppierungen gewählt; dabei soll jede der drei Fakultäten angemessen vertreten sein. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.

³ Die Interfakultäre Kommission konstituiert sich selbst. Die bzw. der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁴ Die Interfakultäre Kommission nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Im Weiteren stehen ihr diejenigen Aufgaben zu, die nicht in die Kompetenz der beteiligten Fakultäten fallen.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 27. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 28. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das Masterstudium European Global Studies am 1. Februar 2015 und später beginnen.

² Studierende, die ihr Masterstudium am 1. August 2014 begonnen haben, können bis 31. Juli 2015 bei der Interfakulären Kommission einen Übertritt in die neue Studienordnung beantragen. Die Interfakultäre Kommission stellt dem Rektorat einen entsprechenden Antrag. Das Rektorat eröffnet den Studienanwärterinnen bzw. Studienanwärtern den Entscheid über den Übertritt mittels Verfügung.

³ Studierende, die ihr Masterstudium vor dem 1. Februar 2015 begonnen haben und nicht unter Abs. 2 fallen, beenden ihr Studium nach der Ordnung für das Masterstudium «European Studies» an der Philosophisch-Historischen Fakultät, der Juristischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 11. Januar und 1. Februar 2007. Für sie gilt diese Ordnung noch bis zum 31. Januar 2018 weiter.

Schlussbestimmung

§ 29. Diese Studienordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. Februar 2015 wirksam. Die Ordnung für das Masterstudium «European Studies» an der Philosophisch-Historischen Fakultät, der Juristischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 11. Januar und 1. Februar 2007 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Basel, 22. Mai 2014

Namens der Philosophisch-Historischen Fakultät

Die Dekanin: Prof. Dr. Barbara Schellewald

Basel, 22. Mai 2014

Namens der Juristischen Fakultät

Der Dekan: Prof. Dr. Markus Schefer

Basel, 12. Juni 2014

Namens der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan: Prof. Dr. Yvan Lengwiler